

5 **Zeichenunterricht für freiwillige Teilnehmer** für Schüler höherer Klassen: 2 St. Zeichnen schwieriger Ornamente, Zeichnen nach Gypsmodellen; Lehre von der Perspektive und der Parallelprojektion; im Sommer auch Landschaftszeichnen nach der Natur auf gemeinsamen Spaziergängen. Es nahmen an den Übungen im Sommerhalbjahr 12, im Winterhalbjahr 11 Schüler teil. Kerp.

Verzeichnis der im Schuljahre 1892/93 benutzten Lehrbücher.

1. **Religionslehre.** a. **Katholische:** Schusters biblische Geschichte; Katechismus der Erzdiocese Köln (VI—IV). Dubelmans Leitfaden (U III—O III). Dauben, Kirchengesänge (VI—I).
b. **Evangelische:** Zahn-Giebe, Biblische Historien (VI—IV). Rheinischer Katechismus (VI—V). Spruch- und Liederkanon (VI—IV). Schauenburg und Erck, Schulgesangbuch (VI—I).
 2. **Deutsch:** Schwartz, Leitfaden (VI—O III). Linnig, Lesebuch (VI—O III). Worbs, Lesebuch (II—I).
 3. **Latein:** Meiring-Fisch, Grammatik (VI—I). Übungsbücher von Meiring-Fisch (VI—O III).
 4. **Griechisch:** Franke-Bamberg, Grammatik (U III—O I). Übungsbücher von Wesener (III).
 5. **Französisch:** Lüdeking, Lesebuch I. Teil (U III—O III). Plötz, Elementargrammatik (IV) und Schulgrammatik (U III—I).
 6. **Englisch:** Tendering, Grammatik (O II, U I).
 7. **Hebräisch:** Vosen, Anleitung (O II, I).
 8. **Geschichte und Geographie:** Die Lehrbücher von Pütz für mittlere und für obere Klassen. Kanon der Jahreszahlen (IV—U II). Daniel, Leitfaden der Geographie (V—O III). Debes, Atlas (VI—I).
 9. **Mathematik und Rechnen:** Schellen, Rechenbuch (VI—IV), Bardey, Aufgabensammlung (U III—O II). Boyman, Lehrbuch (IV—I).
 10. **Physik und Naturgeschichte:** Vogel, Leitfaden der Zoologie und Botanik (VI—III). Brettner, Leitfaden (II, I).
- Über Lehrbücher, die im Schuljahre 1894/95 eingeführt werden, vergleiche unten II. 7.

II. VERFÜGUNGEN DER VORGESETZTEN BEHÖRDEN.

1. Ein Ministerialerlafs vom 25. Febr. 1893 bestimmt, dafs die wissenschaftliche Befähigung für den Subalterndienst erworben werden kann: 1) durch die Abschlussprüfung, 2) durch das Reifezeugnis oder das Zeugnis der Reife für Prima,

- 3) durch das Bestehen der Extraneerprüfung auf Grund des § 17 der Ordnung der Reifeprüfungen an den Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen, 4) seitens der Schüler, welche erst ein halbes Jahr der Obersekunda angehört haben oder nach einjährigem Besuch dieser Klasse die Reife für Prima nicht erlangt haben, durch das Bestehen der Abschlussprüfung.
2. Durch Verf. des Königl. Provinzialschulkollegiums vom 10. April 1893 wurde bestimmt, daß den Schulstunden die neue Zeitbestimmung (M. E. Z.) zugrunde gelegt werde. Diese Bestimmung wurde durch die Verf. vom 20. Sept. dahin ergänzt, daß der Unterricht morgens 8¹/₂, nachmittags 2¹/₂ Uhr zu beginnen sei.
 3. Durch Verf. des Königl. Provinzialschulkollegiums vom 12. April 1893 wurde die Verlegung des wissenschaftlichen Unterrichts auf den Vormittag für das Sommerhalbjahr 1893 genehmigt¹⁾.
 4. Durch Ministerialerlafs vom 17. April 1893 wird denjenigen Abiturienten, die sich dem Maschinenbaufach widmen wollen, empfohlen, sich auf Grund einer vorläufigen Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ohne Verzug bei dem Präsidenten einer Königlichen Eisenbahndirektion für den Eintritt in die Elevenpraxis zu melden, damit sie diese demnächst rechtzeitig beginnen können. Denn die mit dem 1. April beginnende Elevenzeit soll, wenn nicht schon mit dem 1. Okt., so doch spätestens mit der ersten vollen Woche dieses Monats abgeschlossen sein.
 5. Ein Ministerialerlafs vom 23. Juni 1893 gestattete für Schüler, die im Ostertermine v. Js. die Abschlussprüfung nicht bestanden hatten, nach anderthalbjährigem Besuche der Sekunda die Wiederholung der Prüfung auf Antrag der Eltern oder Vormünder schon am Schlusse des Sommerhalbjahres eintreten zu lassen.
 6. Durch Ministerialerlafs vom 7. Okt. 1893 werden die Königl. Provinzialschulkollegien ermächtigt, die öffentlichen Prüfungen an allen Schulen fortfallen zu lassen, von denen nicht die Beibehaltung ausdrücklich gewünscht wird.
 7. Durch Verf. des Königl. Provinzialschulkollegiums vom 30. Nov. 1893 wurde genehmigt, daß von Ostern 1894 an am Gymnasium eingeführt werden: 1) die biblische Geschichte für die kath. Volksschule (Düsseldorf, Schwann), 2) das Hilfsbuch für den evang. Religionsunterricht von L. Noack, 3) Buschmann, Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprache, 4) Buschmann, Deutsches Lesebuch für die unteren, mittleren und oberen Klassen, 5) der kurze Lehrgang der franz. Sprache von G. Plötz und O. Kares (Sprachlehre, Elementar- und Übungsbuch, Ausgabe B). Eine Verf. vom 5. März d. Js. genehmigte die Einführung des lat. Übungs- und Lesebuches für Sexta von Prof. Dr. Fisch sowie die des Grundrisses der Physik von R. Sumpf.
 8. Der Ministerialerlafs vom 29. Nov. 1893 bestimmt, daß der nach der Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 § 90, 2 als Voraussetzung des Militärzeugnisses geforderte einjährige Besuch der Sekunda sich auf je zwei öffentliche Anstalten (Gymnasium und Progymnasium, Realgymnasium und Realprogymnasium, Oberrealschule und Realschule) verteilen kann.

1) Im Winterhalbjahr wurde mit Rücksicht auf die M. E. Z. der Nachmittagsunterricht beibehalten.

9. Gemäfs Ministerialerlafs vom 27. Dez. 1893 kann Untersekundanern, die sich der Apothekerlaufbahn widmen wollen, zur Ermöglichung rechtzeitigen Eintritts gleich nach bestandener Abschlussprüfung ein Interimszeugnis ausgestellt werden.
10. Nach Minist.-Verfügung vom 8. Febr. 1894 ist der Reichskanzler ermächtigt, in besonderen Fällen dem Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ausnahmsweise die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die Sekunda nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.

III. CHRONIK DER SCHULE.

1. Veränderungen im Lehrkörper:
 - a. Durch Verf. vom 8. April 1893 wurde die bis dahin noch nicht besetzte neu gegründete Oberlehrerstelle dem Oberlehrer vom Realgymnasium zu Koblenz, Dr. Poppelreuter, übertragen, durch Ministerialerlafs vom 19. Juni der Oberlehrer Zenkteler zum 1. Okt. an das Progymnasium zu Tremessen, der Oberlehrer Feldmann vom Progymnasium zu Tremessen an das Gymnasium zu Bonn versetzt.
 - b. Durch Patent vom 16. März 1893 wurde den Oberlehrern Dr. Harnischmacher, Dr. Luthé, Dr. Schwertzell und Dr. Schmitz das Prädikat Professor, durch Allerhöchste Ordre vom 10. April den Oberlehrern Professor Dr. Caspar, Prof. Dr. Fisch und Prof. Dr. Luthé, durch Allerhöchste Ordre vom 17. August dem Professor Dr. Harnischmacher der Rang der Räte vierter Klasse verliehen.
 - c. Am 5. März starb zu Lugano, wo er Heilung eines schweren Brustleidens gesucht hatte, der Oberlehrer Dr. Hermann Berg nach einer achtjährigen, erfolgreichen Thätigkeit am hiesigen Gymnasium. Der Verstorbene besaß ein reiches, schönes Wissen; er bewies in seinem Amte einen unermüdlichen Pflichteifer und seinen Schülern gegenüber eine wirklich rührende Liebe und Anhänglichkeit; musterhaft war das Treuverhältnis, welches ihn mit seinen Mitarbeitern verband. Sein Andenken wird am Gymnasium gesegnet bleiben.
 - d. Der wissenschaftliche Hilfslehrer Rautert wurde zu Beginn des Schuljahres als Oberlehrer an das Realgymnasium zu Koblenz berufen. Zur Vertretung erkrankter Lehrer waren dem Gymnasium als wissenschaftliche Hilfslehrer überwiesen: 1) für das Sommerhalbjahr der Schulamtskandidat Dr. Eschbach durch Verf. vom 18. April, 2) vom 3. Nov. ab der Schulamtskandidat Öhley durch Verf. vom 26. Oktober.
 - e. Zur Ableistung des Probejahres von Ostern 1893 ab war dem Gymnasium durch Verf. vom 17. Januar der Schulamtskandidat Dr. Brüning zugewiesen.
 - f. Mitglieder des pädagogischen Seminars waren im Schuljahr 1892/93 die Kandidaten Dr. Bädorf, Dr. Kirchner, Langewiesche, Dr. Radermacher,